



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2021

Kundgemacht am 14. Oktober 2021

www.stadt-salzburg.at

103. Kundmachung

Errichtung von Gehsteigen / Anliegerleistungsgesetz

GZ: 06/04/22215/2021/010

Errichtung von einseitigen sowie nunmehr beidseitigen Gehsteigen in bestimmten Verkehrsflächen, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes gemäß § 4 Abs. 2 und 3 Anliegerleistungsgesetz; Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 7.10.2021 beschlossen:

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Theodostraße, vom 1. März 2022 an, einseitig entlang der Gst. 2578/10, Gst.2578/9, Gst. 2578/8, Gst. 2578/7, Gst. 2578/2, KG Lieferung II, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Schlossstraße, vom 1. November 2021 an, einseitig vor Gst. 154/27, KG Aigen I, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Stadlhofstraße, vom 1. März 2022 an, einseitig vom Meierhofweg bis zur Robinigstraße KG Itzling, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 2 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Warwitzstraße, vom 1. März 2022 an, nunmehr beidseitig, von der Aglassingerstraße bis zur Bachstraße, KG Gnigl, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 2 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Funkestraße, vom 1. März 2022 an, nunmehr beidseitig, vor Gst. 1663/20, KG Salzburg, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Mit freundlichen Grüßen
Mag.a Martina Berthold, MBA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>